

Presseerklärung

19. Januar 2017

Versicherung besser nicht hinters Licht führen

Versicherungsbetrügereien zahlen sich nicht aus.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Viele Menschen schließen eine Berufsunfähigkeitsversicherung ab, um im Ernstfall abgesichert zu sein. Doch wer sich beim Abschluss des Vertrages oder im Versicherungsfall selbst nicht korrekt verhält, riskiert den Versicherungsschutz. Wie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg zeigt, darf die Versicherung im Extremfall sogar fristlos kündigen.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Versicherungsnehmer von seiner Berufshaftpflichtversicherung nach einem Unfall Berufsunfähigkeitsleistungen erhalten. Als die Versicherung nach einiger Zeit den Gesundheitszustand des Kunden überprüfen wollte, fiel dem Mitarbeiter der Versicherung bei einem Treffen auf, dass der Versicherungsnehmer zwar im Rollstuhl saß, sich dafür aber in einem sportlich-gestählten körperlichen Zustand befand. Dennoch gab der Versicherungsnehmer vor, Schmerzen zu haben und berufsunfähig zu sein. Weitere Recherchen im Internet förderten aktuelle Bilder zu Tage, auf denen der Kunde als erfolgreicher Marathonläufer zu sehen war. Dem Mitarbeiter eines von der Versicherung eingeschalteten Detektivbüros, der den angeblich berufsunfähigen Kunden unter einer Legende aufsuchte, bot der Kunde seine Dienstleistungen als Küchenbauer an.

Als die Versicherung den Vertrag daraufhin fristlos kündigte, zog der Kunde vor Gericht. Doch sowohl das Landgericht wie auch das Oberlandesgericht Oldenburg wiesen die Klage ab. Bei solch einem Verhalten dürfe die Versicherung den Vertrag auch für die Zukunft fristlos kündigen, so das Oberlandesgericht. Das Vertrauen in die Redlichkeit des Vertragspartners sei derart erschüttert, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlagen nicht mehr zumutbar sei. Auch eine vorherige Abmahnung sei nicht erforderlich. Denn anderenfalls hätte jeder Versicherungsnehmer die Möglichkeit, einmal sanktionslos zu versuchen, die Versicherung hinters Licht zu führen. Im Übrigen sei das Vertrauensverhältnis in so hohem Maße zerstört, dass die Versicherung ohne weiteres Zuwarten kündigen durfte, entschieden die Oldenburger Richter mit Beschluss vom 28.11.2016 (Az.: 5 U 78/16).

„Schon beim Vertragsschluss muss der Kunde darauf achten, vollständige Angaben etwa zu seinem Gesundheitszustand zu machen. Ansonsten riskiert er den späteren Versicherungsschutz. Wer da unsicher ist, sollte einen Fachanwalt für Versicherungsrecht aufsuchen“, rät der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Der Fachanwalt habe meist eine Vielzahl ähnlicher Fälle bearbeitet und könne am besten

einschätzen, welche Angaben die jeweilige Versicherung akzeptiert und welche nicht.

Fachanwälte für Versicherungsrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 19.01.2017 – Text zu ca. 3.682 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thimeo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.473 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.